

Wolfgang HELSPER, *Nationalsozialistische Vergangenheit im Parlament. Der Umgang mit Belastung und Entlastung in der hessischen Landespolitik (1945–1966)* (Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen, Bd.48). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2022. 366 S. ISBN 978-3-942225-52-6, Ln. mit Schutzumschlag. € 28,-

Mit der Untersuchung zum Umgang mit Belastung und Entlastung in der hessischen Landespolitik nach dem Zweiten Weltkrieg setzt Wolfgang Helsper die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit des Landtags von Hessen fort. Zuletzt erschien in der Reihe der Historischen Kommission für Hessen die Studie von Sabine Schneider zur NS-Belastung ausgewählter Nachkriegsabgeordneter des hessischen Landtags, die einen gruppenbiographischen Ansatz verfolgt. Im Fokus der Arbeit von Helsper steht der Umgang mit NS-Belastung im landespolitischen Geschehen in Hessen. Dabei analysiert er das Spannungsverhältnis zwischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit einerseits und den drängenden Aufgaben des Wiederaufbaus sowie des demokratischen Neuanfangs des Landes andererseits. Zeitlich erstreckt sich die Studie von der Zeit der amerikanischen Militärregierung unmittelbar nach dem Krieg über die ersten fünf Wahlperioden des neuen demokratischen Landtags von Hessen bis 1966. Damit bewegt sich Helsper in eben jener Zeit, die auch Sabine Schneider untersucht hat (1946–1970).

Die jeweilige personelle Zusammensetzung des hessischen Landtags steht im Zentrum der Untersuchung. Dabei geht es im Besonderen um das Zusammenspiel zwischen belasteten und unbelasteten Politikern bzw. Opfern des Nationalsozialismus. Um sich dem Gegenstand der Studie nähern zu können, definiert Helsper zunächst den durchaus problematischen Begriff der „Belastung“. Er versteht darunter eine aktive Beteiligung und damit Mitverantwortung an den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, wobei diese verschiedene Abstufungen kennt. In welchem Grad ein Abgeordneter belastet war, ergibt sich für Helsper erstens aus dem Zeitpunkt des Beitritts zur NSDAP oder einer ihrer Organisationen (formelle Belastung) und zweitens der darin eingenommenen Funktion und übernommenen Aufgaben (aktivistische Belastung). Drittens nimmt Helsper die Dienstzeit in der Wehrmacht in den Blick. Die Bestimmung der nationalsozialistischen Belastung eines Wehrmachtangehörigen erscheint jedoch sehr schwierig und bleibt daher häufig unscharf. Eine Mitgliedschaft in der Waffen-SS, die an etlichen nationalsozialistisch motivierten Kriegsverbrechen maßgeblich beteiligt war (kriminelle nationalsozialistische Belastung), kann hingegen leichter für die Einstufung der Belastung herangezogen werden. Dies bildet den Hintergrund von Helspers Untersuchung der hessischen Abgeordneten, denen ein Bezug zum nationalsozialistischen Regime nachgewiesen werden konnte.

Im hessischen Landesparlament prallten nach dem Ende der NS-Zeit Politiker mit einer Verfolgungsgeschichte auf nationalsozialistisch belastete Parlamentarier. Zwangsläufig – so scheint es – musste die erste demokratische Phase von einer Distanzierung vom Nationalsozialismus und einer niedrigen Toleranz gegenüber Äußerungen, die in der Tradition der Politik von 1933 bis 1945 stand, geprägt sein. Diese Abgrenzung von der NS-Zeit diente den demokratischen Parteien und ihren Vertretern nicht zuletzt als Legitimation ihrer selbst, wobei die Ausgestaltung dieses Abgrenzungsprozesses je nach Partei unterschiedlich ausfiel.

Helsper untersucht zunächst, wie sich diese Abgrenzung gestaltete und im Laufe der Zeit entwickelte. Dazu setzt er sich einerseits mit dem gesetzlichen Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und den Reaktionen der Politik auf diesen auseinander. Die

Entnazifizierung als Teil der seitens der amerikanischen Besatzung angestoßenen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit führte jedoch nicht zu der von vielen Akteuren und Opfern erwarteten tiefgreifenden Erneuerung des Staates. Dabei wird immer wieder das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Aufklärung und Wiedergutmachung und dem Erhalt der Handlungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft (z. B. bei der Sicherung der Versorgungslage der Bevölkerung in den Nachkriegsjahren) – also einem vor allem in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg notwendig erscheinenden politischen Pragmatismus – deutlich.

Andererseits nimmt Helsper auch die vor allem von der SPD geforderte kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in den Blick: Gemeint ist damit vor allem der Umgang mit den verschiedenen Opfern des nationalsozialistischen Regimes, die anhaltenden Kontinuitäten (personell und ideologisch) der nationalsozialistischen Herrschaft sowie die Auswirkungen der nationalsozialistischen Vergangenheit auf das demokratische gewählte Parlament der 1950er und 1960er Jahre. Vor allem der von der SPD unterstützte hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer sorgte im Parlament für Zündstoff, wenn er eine nur mäßige Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung beanstandete. Die SPD stand mit ihrer Unterstützung Bauers der CDU und der FDP gegenüber, die diese Kritik für überzogen und dem Ansehen des sich in den 1950er Jahren wirtschaftlich und politisch erholenden Deutschlands in der Welt schadend einstufte. Allerdings führten auch diese Diskussionen nicht zu einer tatsächlichen Aufarbeitung.

Insgesamt kann Helsper herausarbeiten, dass die klare Positionierung der SPD für eine Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit das Thema der Auseinandersetzung mit personellen und ideologischen Kontinuitäten im untersuchten Zeitraum stetig am Köcheln gehalten hat. Ein tiefgreifender Umgang mit dem Nationalsozialismus und seinen Auswirkungen auf die Nachkriegsgesellschaft und -politik fand jedoch trotz allem nicht statt, sodass im gesamten Untersuchungszeitraum Abgeordnete mit einer klaren Verbindung zum NS-Regime Mitglieder des Landtags waren. Dieser Umstand prägte die Debatte der hessischen Landtags maßgeblich, einerseits durch die Vorwürfe der Aufarbeitungsbefürworter, andererseits durch den Einsatz eben jener belasteten Parlamentarier für Personen, die in das NS-Regime verstrickt waren und daraus nun Nachteile zogen. Allerdings führte das Aufeinanderprallen von belasteten Abgeordneten mit nichtbelasteten oder sogar ehemaligen Opfern im Parlament weniger zu einer umfassenden kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Ideologie. Vielmehr wurde die NS-Vergangenheit eines Parlamentariers von seinen politischen Gegnern dazu genutzt, ihn moralisch zu diskreditieren. Die Belastung einzelner Abgeordneter erscheint so als politisches Mittel, um die eigenen politischen Ziele durchzusetzen. Im Umkehrschluss konnte die nationalsozialistische Vergangenheit eines Politikers auch geringer gewertet werden, wenn eine politische Zusammenarbeit notwendig erschien.

Die Untersuchung Helspers kommt damit zu einem ähnlichen Ergebnis, wie es auch schon die Analyse von Sabine Schneider zeigte: Zwar gab es durchaus innerhalb der Debatten des hessischen Landtags kritische Stimmen gegen die NS-Vergangenheit von Politikern, eine grundsätzliche Infragestellung von deren Mitgliedschaft im Parlament ist jedoch nur in Einzelfällen nachweisbar. Die hessische Politik scheint sich auch aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen tiefgreifender Aufarbeitung und der Notwendigkeit, das kriegszerstörte Land wieder aufzubauen und zu stabilisieren, stillschweigend auf einen gewissen politischen Pragmatismus geeinigt zu haben. Trotzdem ist die Rolle der SPD hervorzu-

heben, die mit ihrer ständigen Mahnung die NS-Vergangenheit zum fortwährenden Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses machte und damit den von CDU und FDP geforderten Schlussstrich verhinderte.

Nina Fehlren-Weiss

Franz GUT (Bearb.), Registerband der Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde sowie SIGNA IURIS, zu 40 Jahren Rechts- und Kulturgeschichte in 40 Bänden, mit 378 Beiträgen der Rechtlichen Volkskunde, der Rechtsarchäologie und der Rechtsikonographie (SIGNA IURIS, Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 17). Halle an der Saale: Junkermann 2021. 176 S., Abb. ISBN 978-3-941226-36-2. Geb. € 85,-

Der Band enthält ein doppeltes, nach Jahrgängen bzw. Bänden und Verfassern geordnetes Gesamtverzeichnis der im Titel genannten Reihen sowie ein mehrteiliges Register (Orte, Personen, Sachen) der Inhalte. Er spiegelt damit weitgehend die Aktivitäten auf den genannten Fachgebieten durch zahlreiche Gelehrte während der letzten Jahrzehnte wider. Da diese Rand- und Grenzgebiete der Rechtsgeschichte nicht jedermann, und noch nicht einmal jedem Historiker, geläufig sind, soll zunächst kurz an ihre Geschichte, die Arbeitsgebiete und einige der wichtigsten Vertreter erinnert werden: Diese Fächer haben, auch wenn sie heute im Lehrbetrieb deutscher Juristenfakultäten kaum noch eine Rolle spielen, eine alte und ehrwürdige Vergangenheit. Ihre in das 17. und 18. Jahrhundert zurückreichenden Wurzeln liegen in der sogenannten „eleganten“ und der historisch oder philologisch antiquarischen Jurisprudenz, deren Vertreter sich bei der Edition der Rechtsquellen und der Auslegung des Rechts nicht auf rein juristische Methoden beschränkten, sondern die Geschichte, Literatur und Sprachwissenschaft mit berücksichtigten. Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung im 19. Jahrhundert mit den deutschen „Rechtssaltertümern“ von Jakob Grimm.

Die modernen Fächer der Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde begründeten im 20. Jahrhundert von München aus Karl von Amira und von Heidelberg aus Eberhard von Künßberg. Letzterer prägte auch über mehrere Jahrzehnte die Rechtswortforschung, die hauptsächlich vom Heidelberger Rechtswörterbuch getragen wird. Zu diesen Strömungen gesellte sich neuerdings die Rechtsikonographie, in der bildliche Darstellungen auf Rechtsinhalte untersucht werden. Neben dem nach wie vor erfolgreich arbeitenden Rechtswörterbuch fanden die genannten Fächer nach dem Zweiten Weltkrieg institutionelle Träger an rechtsgeschichtlichen Lehrstühlen wie in der von Karl Siegfried Bader (1905–1998) in Zürich gegründeten Forschungsstelle oder in den regelmäßigen Zusammenkünften an der Rechtlichen Volkskunde interessierter Wissenschaftler, wie sie Ferdinand Elsener (1912–1982) in den sechziger und siebziger Jahren von Tübingen aus organisierte. Aus dieser Gruppe entwickelte sich unter Elseners Nachfolger Louis Carlen (Brig/Freiburg im Uechtland) eine bis heute bestehende „Internationale Gesellschaft“, von der die genannten Fächer in Jahrestagungen gepflegt werden, die abwechselnd in Deutschland, der Schweiz und Österreich stattfinden. In diesem Kreis treffen Juristen und Rechtshistoriker mit Volkskundlern, Historikern, Archivaren und Philologen zusammen, die sich mit Rechtsdenkmälern jeder Art aus der Sicht ihrer Fächer befassen und ihre Forschungsergebnisse austauschen.

Damit sind wir bei dem vorliegenden Registerband angekommen, den wir dem Fleiß, der Sach- und Fachkunde von Franz Gut verdanken, einem Schweizer Rechtshistoriker, der zehn Jahre lang die Gesellschaft als Nachfolger von Carlen mit großem Erfolg geleitet hat.